

Stellungnahme von EFET Deutschland zum BNetzA-Festlegungsentwurf „MARGIT 2024“

BK9-22/612

Einleitung

EFET Deutschland bedankt sich für die Gelegenheit, zu dem eingeleiteten Verfahren „MARGIT 2024“ hinsichtlich der Vorgaben, über die im Netzkodex für harmonisierte Fernleitungsentgeltstrukturen (NC TAR) vorgegebene und für die Entgeltbildung der Fernleitungsnetzbetreiber relevanten Berechnungsfaktoren zu bestimmen sind, Stellung nehmen zu können.

Der Verband regt an, zukünftig eine Änderungsfassung zwischen der aktuellen Entwurfsfassung und der vorangegangenen Festlegung zur Verfügung zu stellen. Diese Änderungsfassung könnte auf der Webseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht werden und somit allen Marktteilnehmern zugänglich sein.

Im Einzelnen

Der Multiplikator für untertägige Kapazitäten ist zu hoch

Wie wir bereits in unsere Stellungnahme zum Verfahren „MARGIT 2021“, „MARGIT 2022“ und „MARGIT 2023“ ausgeführt haben, konterkariert der Multiplikator von „2“ signifikant die Entwicklung und Kopplung liberalisierter Energiemärkte hin zu mehr Flexibilität und Kurzfristigkeit, sowohl im Gas- als auch im Stromsektor. Der hohe Faktor belastet die kurzfristigen Flexibilitätsquellen im Strom- und Gasmarkt übermäßig, wodurch diese weniger genutzt werden. Je höher der Multiplikator ist, desto größer muss der erforderliche Preisunterschied zwischen den Hubs sein, um einen grenzüberschreitenden Transport anzureizen. Nur Händler, die langfristige Kapazitätsbuchungen getätigt haben, sind davon nicht betroffen. Dadurch tragen relativ hohe Multiplikatoren für kurzfristige Kapazitätsprodukte zur Spreizung der Preise zwischen den Preiszonen bei. In Summe kann die Belastung durch hohe Multiplikatoren zu weniger Transportbuchungen, einer geringeren Auslastung und verminderten Einnahmen bei den Fernleitungsnetzbetreibern führen als mit niedrigeren Multiplikatoren der Fall wäre.

Der deutsche Gasmarkt steht im Wettbewerb zu den angrenzenden Gasmärkten in Europa. Daher sollte auch bei der Ausgestaltung der Tarife berücksichtigt werden, dass der Wettbewerb auf der Commodity-Seite stattfindet und bei dem Zugang der Infrastruktur vergleichbare Bedingungen gelten. Sowohl in Belgien als auch in den Niederlanden z.B. besteht diese Unterscheidung zwischen Day-Ahead und Within-Day-Kapazität nicht. Eine so starke Differenzierung zwischen Day-Ahead und Within-Day benachteiligt den deutschen Gasmarkt gegenüber seinen Nachbarmärkten, flexibel auf kurzfristige Änderungen marktgerecht reagieren zu können.

Multiplikatoren sollten bei der Sekundärvermarktung von Transportkapazitäten nicht Anwendung finden

Auch für die Sekundärvermarktung von Kapazitäten ist gemäß Rz. 19 vorgesehen, dass das vermarktete Produkt als Neuprodukt klassifiziert wird und dementsprechend Multiplikatoren anzuwenden sind. Bei der Sekundärvermarktung ist zwischen Kapazitätsüberlassung und Kapazitätsübertragung zu unterscheiden. Während der primäre Kapazitätskäufer bei der Kapazitätsüberlassung weiterhin Eigentümer der Kapazität bleibt, wechselt bei der Kapazitätsübertragung auch der Kapazitätseigentümer, der dann auch die Entgelte für die übertragene Teilkapazität direkt an den FNB zahlt. Die bei der Kapazitätsübertragung anzuwendenden Entgelte fallen gemäß Rz. 19 nicht unter die Regelungen der Rz. 18 und sind auch kein Regelungsgegenstand der MARGIT-Festlegung. Wir fordern deshalb eine Festlegung hinsichtlich der bei der Übertragung von Kapazitäten anzuwendenden Entgelte. Diesbezüglich fordern wir wie bereits in unserer Stellungnahme zur MARGIT 2022 und MARGIT 2023 ausgeführt, dass das übertragene Produkt nicht als Neuprodukt im Sinne der Rz. 18 klassifiziert wird, sondern die ursprünglichen Multiplikatoren unverändert bleiben und somit weitervererbt werden. Denn durch die Kapazitätsübertragung ändert sich das ursprüngliche Kapazitätsprodukt nicht in seiner Gesamtheit und die Erlöse des Netzbetreibers bleiben unverändert. Dadurch und insbesondere auch weil unterjährige Kapazitäten gemäß KoV XII Anlage 1 §19 Ziff.3 nur für das jeweilige nächste Kalenderjahr übertragen werden dürfen, sobald die Entgelte gemäß KoV XII Anlage 1 §25 veröffentlicht sind, entstehen beim Netzbetreiber auch keine Leerstandskosten. Multiplikatoren würden hier nur Mehrerlöse für den Netzbetreiber generieren und den Sekundärhandel weiterhin einschränken.

Höhe der LNG-Rabattierung

Die Bundesnetzagentur schlägt vor, einen Rabatt von 40% für Einspeisungen aus LNG-Anlagen zu gewähren. Damit kommt das daraus resultierende Netzentgeltniveau dem niederländischen und französischen nahe. Sollte ein Rabatt gewährt werden, wäre eine solche Herleitungssystematik grundsätzlich nachvollziehbar. Allerdings sind wir nicht davon überzeugt, dass die Bundesnetzagentur mit den Niederlanden und Frankreich alle relevanten Märkte für diesen Vergleich herbeigezogen hat. Vielmehr sollten bei diesem Vergleich auch die benachbarten EU-Mitgliedsstaaten Polen und Belgien berücksichtigt werden.

Einschränkung des Rabatts auf Jahres- und Quartalsprodukte

Die Ausführungen der Bundesnetzagentur zur Einschränkung des Rabatts auf Jahres- und Quartalskapazitäten sehen wir als fragwürdig an. Bereits in unseren vorherigen Stellungnahmen zu MARGIT hatten wir angemerkt, dass höhere Preise für kurzfristige Kapazitäten generell die Nutzung von Flexibilitätsquellen für den Gassektor reduzieren. Die vorgeschlagene Einschränkung würde jedoch einem Multiplikator von 2,1 für Monats-,

2,3 für Tages- und 3,3 für untertägige Kapazitäten entsprechen $[(\text{Tarif} \times 100\% \times \text{Multiplikator}) / (\text{Tarif} \times 60\%)]$.

Im Beschlussentwurf wird richtiger Weise festgestellt, dass eine Erhöhung der Versorgungssicherheit mit einer hohen physischen Auslastung der Terminals einhergeht (Rz. 42). Um eine kontinuierliche Nutzung der Terminals auch zu ermöglichen, sollten die Verhältnisse im LNG-Markt und damit die Entladezeiten einzelner LNG-Cargos besser in der Kapazitätsvermarktung berücksichtigt werden.

Deshalb sollte neben der langfristigen Terminalnutzung auch die kurzfristige Nutzung für Terminalkunden attraktiv sein, die freie Slots für die Terminals auf dem Sekundärmarkt von primären Terminalnutzern kaufen oder diese durch das Use-it-or-lose-it-Prinzip direkt vom Terminalbetreiber erhalten haben. Der Effekt des Abschlags würde durch dessen Einschränkung auf Jahres- und Quartalsprodukte verringert.

Langfristige Planungssicherheit schaffen

Analog zur Höhe der Multiplikatoren wird die Bundesnetzagentur auch die Rabatte an Einspeisepunkten aus LNG-Terminals, bzw. deren Höhe jährlich neu konsultieren und festlegen. Gleichzeitig hat die Behörde bei dem Workshop im April 2022 signalisiert, dass eine jetzt gefundene Regelung erstmal Bestand haben würde, wenn keine gravierenden Änderungen im Markt vorliegen. Gerade um die angestrebte Versorgungssicherheit zu erhöhen wäre es für Marktteilnehmer wichtig zu wissen unter welchen Bedingungen die Rabatte geändert/wieder abgeschafft werden könnten. EFET Deutschland bittet deshalb darum, zumindest in der Begründung der Festlegung klar die Kriterien zu beschreiben, unter denen ein gewährter Rabatt geändert bzw. nicht verlängert wird.

Netzentwicklung im Blick behalten

Wie bereits in den vorherigen Konsultationen ausgeführt, sind die erforderlichen Transportkapazitäten im Netz für die neu geschaffenen LNG-Terminals und den weiterbestehenden pipelinegebunden Einspeisepunkte bereitzustellen.

Für Fragen oder ein persönliches Gespräch stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Kontakt

E-Mail: de@efet.org